



## Verbund Kindertagespflege

---

### Leitfaden zum Thema SV- und Mieterstattungen

Der örtliche Träger gewährt nach §44 Abs. 1 Nr. 3 KitaG geeigneten Kindertagespflegepersonen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

#### Das Vorgehen wird in den folgenden Abschnitten beschrieben:

##### **Unfallversicherung**

Aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII) von Kindertagespflegepersonen werden die Aufwendungen für die Unfallversicherung in Höhe des **Regelbeitrages** der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) auf Antrag erstattet.

##### **Alterssicherung**

Bei selbständiger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson besteht eine grundsätzliche Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für die Erstattung der anteiligen Beiträge zur Rentenversicherung wird das Einkommen zugrunde gelegt, welches Sie aus den Förderleistungen gem. § 23 SGB VIII erzielen.

Sofern Sie von der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, kann im Einzelfall eine Förderung einer privaten Alterssicherung, z.B. Riester-Rente, erfolgen.

Zur Prüfung ist der Antrag auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, der Bescheid der Deutschen Rentenversicherung bzw. der Nachweis über die Befreiung von der Beitragszahlung und Nachweise über die private Altersvorsorge vorzulegen.

Mit der Beitragsbescheinigung des Vorjahres werden die ausgezahlten Erstattungen überprüft.

Zusätzlich sind alle Bescheide, die eine Beitragsveränderung herbeiführen, unaufgefordert einzureichen. Die Servicestelle kann aktuelle Unterlagen anfordern, wenn festgestellt wird, dass länger keine neuen Nachweise eingereicht wurden.

Nicht fristgerecht nachgewiesene Aufwendungen bedeuten eine fehlende Mitwirkung und führen zur Ablehnung oder ggf. einer Teilleistung.

##### **Kranken- und Pflegeversicherung**

Sollten Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ein freiwillig bzw. privat versichertes Mitglied einer Krankenversicherung sein, wird Ihnen der hälftige Beitrag erstattet, sofern er angemessen ist.

Für die Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wird das Einkommen zugrunde gelegt, welches Sie aus den Förderleistungen gem. 23 SGB VIII erzielen.

Zur Prüfung ist der Antrag auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Beitragsbescheid der Krankenversicherung beizufügen.

Mit der Beitragsbescheinigung des Vorjahres werden die ausgezahlten Erstattungen überprüft.

Zusätzlich sind alle Bescheide, die eine Beitragsveränderung herbeiführen, unaufgefordert einzureichen. Die Servicestelle kann aktuelle Unterlagen anfordern, wenn festgestellt wird, dass länger keine neuen Nachweise eingereicht wurden.

Nicht fristgerecht nachgewiesene Aufwendungen bedeuten eine fehlende Mitwirkung und führen zur Ablehnung oder ggf. einer Teilleistung.

### **Mieterstattungen**

Die Hansestadt Lübeck gewährt auf Antrag einen Mietzuschuss von maximal 420,00 EUR für Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson genutzt werden.

Dieser Betrag ist wie folgt aufgeschlüsselt:

- betreuen Sie ein Lübecker Kind, erhalten Sie bis zu 140,00 EUR
- betreuen Sie zwei Lübecker Kinder, erhalten Sie bis zu 280,00 EUR
- betreuen Sie drei Lübecker Kinder, erhalten Sie bis zu 420,00 EUR

Für extra angemietete Räume wird die Kaltmiete als Berechnungsgrundlage zu Grunde gelegt.

Bei Räumlichkeiten, die Sie in ihren privaten Räumlichkeiten ausschließlich für die Kindertagespflege zur Verfügung stellen, gelten die gleichen Berechnungsgrößen.

Hier werden die Quadratmeter der Räume als Berechnungsgrundlage genutzt.

Flächen, die Sie auch für Ihre privaten Zwecke nutzen (z.B. Küche, Flur und Badezimmer) werden nicht berechnet.

Für die Prüfung ist der Antrag auf Mieterstattung und der gültige Mietvertrag, ggf. mit einem Grundriss der Räumlichkeiten, einzureichen.